

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro dreispaltene Corpusszeile.

Druck und Verlaß von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 117.

Sonnabend, den 3. Oktober

1896.

### Bekanntmachung, die chemische Untersuchung des Weines betr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 11. Juni dieses Jahres eine Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines festgestellt, nach welcher die zur Ausführung dieses Gesetzes und des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 erforderlichen Weinuntersuchungen in Zukunft vorzunehmen sind. Die Anweisung ist als Anhang zu Nr. 27 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 3. vorigen Monats (Seite 197) veröffentlicht worden. Sonderabdrücke dieser Anweisung können von der Verlagsfirma des Centralblattes für das Deutsche Reich Carl Haymann, Berlin W., Mauerstr. 44, zum Preise von 10 Pfg. für das Stück bezogen werden.

Ergangener Verordnung gemäß werden die Polizeibehörden des hiesigen Verwaltungsbezirkes angewiesen, darauf zu achten, daß die Chemiker bei allen in ihrem Auftrage auszuführenden Weinuntersuchungen sich nach der bezeichneten Anweisung richten.

Durch die neuen Vorschriften wird übrigens die Anwendung einer Reihe von Waagen, Gewichten und Meßgeräthen bestimmten Inhalts bedingt, von deren Einrichtung und Genauigkeit selbstverständlich das Ergebnis der Untersuchungen wesentlich beeinflusst wird. Während die Waagen und Gewichte, welche zu benutzen sein werden, schon seit längerer Zeit mit hinlänglicher Zuverlässigkeit und Genauigkeit hergestellt werden, ist das Gleiche bei den Meßgeräthen nach den bisherigen Erfahrungen nicht der Fall. Sie sind, soweit sie nicht schon mit der Absicht hergestellt werden, nach der Fertigung ihre amtliche Eichung herbeizuführen, vielfach ungenau, so daß eine Nachprüfung zur Ermittlung der Abweichungen ihrer Angaben von der Richtigkeit sich nicht ungerne läßt. Diese Nachprüfung ist aber für den mit den einschlägigen Untersuchungen betrauten Chemiker im Hinblick auf die große Anzahl der in Betracht kommenden Meßgeräthe sehr zeitraubend und mühevoll und bietet überdies nicht immer unbedingte Gewähr für die Richtigkeit des Ergebnisses. Um diesen Mängeln abzuhelfen und um ein thunlichst zuverlässiges und gleichmäßiges Resultat der für amtliche und öffentliche Zwecke erfolgenden Weinuntersuchungen herbeizuführen, hat das königliche Ministerium des Innern angeordnet, daß bei den nach Maßgabe der neuen Anweisung vorzunehmenden Untersuchungen vom 1. April 1897 ab zum Mindesten die nachstehend unter  $\odot$  aufgeführten, unmittelbar zu Abmessungen bestimmter Mengen dienenden Geräte amtlich geacht sein müssen.

Zur Räumhaftmachung von Firmen, von welchen Meßgeräthe der bezeichneten Art bezogen werden können, hat sich die kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission auf Wunsch von Betheiligten bereit erklärt.

Den obengebachten Polizeibehörden wird dies zur Nachachtung hierdurch eröffnet.  
Meissen, am 14. September 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Schroeter.

#### I. Kolben auf Einguß.

- |                             |
|-----------------------------|
| 1. Kolben zu 1 Liter Inhalt |
| 2. " " 0,2 " "              |
| 3. " " 0,1 " "              |
| 4. " " 0,005 " "            |

#### II. Vollpipetten.

- |                                   |
|-----------------------------------|
| 5. Vollpipetten zu 100 ccm Inhalt |
| 6. " " 50 " "                     |
| 7. " " 25 " "                     |
| 8. " " 20 " "                     |
| 9. " " 15 " "                     |
| 10. " " 10 " "                    |
| 11. " " 6 " "                     |

#### III. Meßpipetten.

12. Meßpipetten zu 5 ccm Inhalt, getheilt in 0,1 ccm

#### IV. Cylinder auf Einguß.

- |   |
|---|
| 13. Cylinder zu 200 ccm Inhalt, getheilt in 1 ccm |
| 14. " " 100 " " " " 0,5 "                         |
| 15. " " 50 " " " " 0,2 "                          |

#### V. Büretten.

- |  |
|--|
| 16. Büretten zu 50 ccm Inhalt, getheilt in 0,1 ccm |
| 17. " " 10 " " " " 0,02 "                          |

### Bekanntmachung.

Im sogenannten Saubachgrunde zwischen Wildberg und Neudeckmühle bei Klipphausen wurde eine **Cylinderuhr**, welche hier verwahrt liegt, gefunden. Solches wird unter Bezugnahme auf § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß der Finder der Uhr das Eigenthum daran erwirbt, wenn sich innerhalb Jahresfrist vom untergesetzten Tage ab kein zur Abforderung derselben Berechtigter hier meldet.  
Meissen, am 28. September 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Schroeter.

### Aufgebot.

Auf Antrag 1. des Fleischermeisters Robert Paul **Mühlbach** in Rosmannsdorf, 2. des Privatens Ernst Julius **Silbermann** in Hühdorf wird zur Todeserklärung zu 1. des Kaufmanns Robert **Mühlbach** zu 2. des Gottlieb Leberecht **Treyt** von deren Leben seit zu 1. 1875, zu 2. 1861 weder durch sie noch durch andere Nachricht vorhanden ist, das Aufgebotsverfahren eingeleitet.

Die genannten Robert **Mühlbach** und Gottlieb Leberecht **Treyt** werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermin am

**14. April 1897, Vormittags 10 Uhr**

sich zu melden, widrigenfalls sie für todt werden erklärt werden.  
Wilsdruff, am 28. September 1896.

Königliches Amtsgericht.  
Dr. Gangloff.

Schneider.

### Bekanntmachung.

Im Parke am unteren Bache sollen

**Sonnabend, den 10. Oktober d. J., Nachmittags 4 Uhr,**

ca. 20 Stück geschlagene **Erlenstämme**, 40–60 cm untere Stärke, gegen sofortige Barzahlung an den Meistbietenden **versteigert** werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wilsdruff, den 2. Oktober 1896.

Der Stadtgemeinderath.  
Bursian, Bürgermeister.